

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 27. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten

Art. 36. Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:

- a) _____
- b) kantonale Lehrwerkstätten;
- c) Aufnahmeverfahren für den Berufsmaturitätsunterricht;
- d) Angebote an kantonalen Höheren Fachschulen. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben.

Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten

Art. 36a (neu). Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 15 und 30 Prozent der Kosten für kantonale Brückenangebote.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

¹ ABI 2011, 1614 ff.

² sGS 231.1.